

## Checkliste für Patentanmelder

Patentiert werden können technische Erfindungen.

### 1. Ist Ihre Idee neu?

Recherche zum Stand der Technik durchführen.

Anleitung zur eigenen Internetrecherche unter:

[http://www.wtsh.de/wtsh/de/servicecenter\\_schutzrechte/recherchen/internet\\_recherchen/index.php](http://www.wtsh.de/wtsh/de/servicecenter_schutzrechte/recherchen/internet_recherchen/index.php)

oder

Auftrag zur Durchführung einer Patentrecherche an WTSH; Formular unter:

<http://www.wtsh.de/wtsh/de/service/download-center/index.php#anchor8>

Kosten: WTSH – Entgeltordnung:

<http://www.wtsh.de/wtsh/de/service/download-center/index.php#anchor8>

Die Recherche gibt Ihnen Auskunft darüber, ob sich eine Anmeldung der Erfindung bei einem Patentamt lohnt. Sie zeigt Ihnen, was andere zu diesem Thema veröffentlicht haben. Sie können aus den Rechercheergebnissen schließen, wie Sie Ihre Patentansprüche formulieren müssen, um einen weitreichenden Schutz zu bekommen.

Unklarheiten beim Rechercheergebnis? Klären beim WTSH-Beratertag I.D.E.E.

### 2. Ist Ihre Idee erfinderisch?

### 3. Ist Ihre Idee gewerblich anwendbar?

Klären beim WTSH-Beratertag I.D.E.E. im 4-Augengespräch mit einem Patentanwalt.

Termine und Anmeldung unter: <http://www.wtsh.de/termine>

Sie können auch eine Bewertung des Recherche-Ergebnisses durch einen Patentanwalt bekommen. Kosten siehe WTSH – Entgeltordnung unter:

<http://www.wtsh.de/wtsh/de/service/download-center/index.php#anchor8>

## 4. Patent anmelden

### a) Allgemeines

Formulare (zB. Antrag auf Erteilung eines Patents P2007) und Infos (zB. Merkblatt für Patentanmelder P 2791) unter: <http://www.dpma.de/formulare/patent.html>

Die Anmeldung (Antrag auf Erteilung eines Patents P2007 und Anmeldungsunterlagen) und die Zusammenfassung können beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich oder elektronisch (mit digitaler Signatur) eingereicht werden.

### b) Anmeldung besteht aus:

- Antragsformular – Antrag auf Erteilung eines Patents P2007
  - Name und Anschrift des Anmelders und/oder Vertreters
  - Bezeichnung die Erfindung
  - Sonstige Anträge: zB. Recherche- oder Prüfungsantrag
  - Gebührenzahlung: Art der Zahlung angeben. Frist für Zahlung: 3 Monate!
  - Anlagen: Anmeldungsunterlagen, Zusammenfassung etc. beifügen

- Anmeldungsunterlagen
  - Beschreibung
  - Patentansprüche
  - Zeichnungen

#### b1) Allgemeine Formerfordernisse der Anmeldung:

Die Anmeldeunterlagen und die Zusammenfassung dürfen im Text keine bildlichen Darstellungen enthalten. Marken dürfen nicht verwendet werden. Gefordert ist eine Beschreibung, in der die Erfindung so detailliert beschrieben ist, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Technische Begriffe und Bezeichnungen müssen einheitlich verwendet werden.

Patentansprüche, Beschreibung und Zeichnungen sowie der Text und die Zeichnung der Zusammenfassung müssen auf gesonderten Blättern und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Blätter dürfen nur einseitig beschriftet sein. Jeder Bestandteil der Anmeldung und die Zusammenfassung müssen auf einem neuen Blatt beginnen.

Mindestränder:

Oberer Rand: 2 cm

Linker Rand: 2,5 cm

Rechter Rand: 2 cm

Unterer Rand: 2 cm

Der Zeilenabstand muss 1 1/2 –zeilig sein, Schriftgrad mindestens 10 Punkt.

#### b2) Anmeldungsunterlagen und Zusammenfassung im Einzelnen

- Beschreibung mit folgenden wesentlichen Inhalten:

Am Anfang der Beschreibung ist als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung der Erfindung anzugeben. Ferner sind anzugeben:

- Charakteristik des bisherigen Standes der Technik
- Kritik an diesem Stand der Technik (Nachteile, Mängel, Risiken)
- Aufgabendefinition der Erfindung, das der Erfindung zugrunde liegende Problem
- Erläuterung des Lösungsansatzes
- Darstellung der Lösung
- Wenigstens einen Weg zur Ausführung darstellen. Wichtig: die Erfindung muss so detailliert beschrieben sein, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

- Patentansprüche

- legen fest, wofür Schutz beansprucht wird = das juristische Kernstück der Patentschrift.

Die Patentansprüche können einteilig oder zweiteilig gefasst sein. Wird die zweiteilige Anspruchsfassung gewählt, sind in den Oberbegriff die aus einer Druckschrift des Standes der Technik bekannten Merkmale der Erfindung aufzunehmen. In den kennzeichnenden Teil müssen die neuen Merkmale der Erfindung aufgenommen werden. Dieser Teil beginnt mit den Worten „dadurch gekennzeichnet, dass“ oder „gekennzeichnet durch“ oder sinngemäßen Wendungen.

Im 1. Patentanspruch sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben.

Die Patentansprüche dürfen keine Bezugnahme auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten.

- Zeichnungen
  - dienen der Verdeutlichung und der Erläuterung von Zusammenhängen im Rahmen der Patentschrift und sind für das Verständnis des Erfindungsgedankens häufig sehr hilfreich

Mindestränder:

Oberer Rand: 2,5 cm

Linker Rand: 2,5 cm

Rechter Rand: 1,5 cm

Unterer Rand: 1 cm

Die für die Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Eine Zeichnung kann mehrere Abbildungen enthalten. Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen müssen deutlich mit dem Vermerk „Stand der Technik“ gekennzeichnet sein. Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten.

- Zusammenfassung

Die Zusammenfassung soll aus nicht mehr als 1500 Zeichen bestehen.

Eine ausführliche Beschreibung wie ein Patent anzumelden ist, findet man in der Verordnung zum Verfahren in Patentsachen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt unter:

<http://www.dpma.de/formulare/patent.html>

### c) Was passiert nach der Einreichung der Unterlagen beim Patentamt?

Das Deutsche Patent- und Markenamt teilt Ihnen ein Aktenzeichen mit. Dieses Aktenzeichen ist die Nummer Ihrer Patentanmeldung. Auf allen Schriftstücken muss dieses Aktenzeichen angegeben werden.

Nach Bekanntgabe des Aktenzeichens muss die fällige Gebühr entrichtet werden, falls Sie nicht bereits eine Einzugsermächtigung erteilt hatten. Frist: 3 Monate!

Werden die Anmeldeunterlagen im Laufe des Verfahrens geändert, so muss der Anmelder Reinschriften einreichen, auf denen die Änderungen berücksichtigt sind (in zweifacher Ausfertigung).

Der Anmelder muss im Einzelnen angeben, an welcher Stelle die in den neuen Unterlagen beschriebenen Erfindungsmerkmale in den ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. Beim DPMA nimmt die Anmeldung dann folgenden Weg:

#### Offensichtlichkeitsprüfung:

- Prüfung der Anmeldung auf die geforderten Formvorschriften
- Klassifizierung der Anmeldung nach der IPC (Zuordnung der Anmeldung zu einem bestimmten technischen Fachgebiet)
- Prüfung, ob der angemeldete Gegenstand offensichtlich nicht patentfähig ist (zB. nicht gewerblich anwendbar, von der Patenterteilung ausgeschlossen ...)
- danach gelangt die Anmeldung in ein Wartelager, wo sie bis zur Stellung eines Recherche- oder Prüfungsantrages verbleibt
- Wartezeit ist auf 7 Jahre begrenzt; ergeht bis dahin kein Prüfungsantrag, gilt die Patentanmeldung als zurückgenommen (trotz bezahlter Jahresgebühr)
- Offenlegung der Anmeldung erfolgt nach 18 Monaten ab Anmelde- oder Prioritätsdatum

#### Rechercheantrag:

- ermittelt werden für die Beurteilung der Patentfähigkeit relevante Druckschriften
- Recherche erfolgt nur auf gesonderten Antrag (Einreichung mit Anmeldeunterlagen (auf Formular P2007 ankreuzen) oder später)
- recherchiert wird weltweit überwiegend in Patentschriften, 10-20 % in sonstiger Literatur

#### Prüfungsantrag:

- Prüfung beginnt erst, wenn ein Antrag gestellt und die entsprechende Gebühr bezahlt wurde
- Prüfungsantrag kann vom Anmelder oder von jedem beliebigen Dritten gestellt werden
- Prüfungsantrag kann bei Einreichung der Anmeldung (auf Formular P2007 ankreuzen) oder bis 7 Jahre nach Anmeldung gestellt werden

#### Prüfungsbescheid (einer oder mehrere):

- Anmelder kann entnehmen, welche Mängel die Anmeldung aufweist und welche Druckschriften (Stand der Technik) der Patentierung entgegenstehen (Anmelder erfährt die Relevanz der vom Prüfer ermittelten Druckschriften).
- zur Bewertung sollte ggf. ein Patentanwalt befragt werden
- Anmelder kann auf Prüfungsbescheid mit Gegenargumenten antworten und ggf. geänderte oder neue Patentansprüche einreichen. Die Änderungen müssen aus den ursprünglichen Anmeldeunterlagen entnehmbar sein.
- Prüfungsverfahren endet stets mit einem Beschluss (Patenterteilungsbeschluss oder Zurückweisungsbeschluss (mit Begründung))

#### Einspruchsverfahren:

- ist das Patent erteilt, kann jeder andere innerhalb von 3 Monaten Einspruch erheben (Gebühr!)
- im Einspruchsverfahren wird das Patent aufrechterhalten, widerrufen oder in beschränkter Form aufrechterhalten
- Kosten trägt jede Partei selbst
- gegen diesen Beschluss kann beim Bundespatentgericht (BPatG) Beschwerde eingereicht werden

#### Beschwerde:

- innerhalb eines Monats nach Zustellung eines Beschlusses des DPMA kann Beschwerde dagegen eingelegt werden
- die Beschwerde wird zuerst der beschließenden Instanz im DPMA vorgelegt (im Einspruchsverfahren dem BPatG)
- hält DPMA die Beschwerde für begründet, kann sie den Zurückweisungsbeschluss aufheben, ansonsten gibt sie vor Ablauf von 3 Monaten die Beschwerde an das Bundespatentgericht weiter

### d) Bundespatentgericht

#### Nichtigkeitsklage:

- kann vor dem Bundespatentgericht nach der Einspruchsfrist, während der Laufzeit des Patents (in besonderen Ausnahmen auch später) erhoben werden
- Kosten zahlt der Unterlegene

